

Benutzungsgebührenordnung

der Gemeinde Crostau

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostau hat am 17.11.1997 folgende Benutzungsgebührenordnung beschlossen.

§ 1

Die Gemeinde Crostau vermietet Räumlichkeiten, Ausrüstungsgegenstände und Technik im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Die Vermietung erfolgt an Bürger der Gemeinde Crostau, ortsansässige Vereine sowie fremde Vereine.

§ 2

Die Bestellung kann schriftlich, telefonisch oder persönlich bei der Gemeindeverwaltung Crostau erfolgen. Ausrüstungsgegenstände sind grundsätzlich in der Gemeindeverwaltung abzuholen und wieder abzugeben.

Die Weitervermietung an Dritte ist nicht statthaft.

Die Vermietung für gewerbliche Zwecke ist ausgeschlossen.

§ 3

Der Benutzer haftet für Verluste und von ihm verursachte Beschädigungen. Bei Verlust hat der Benutzer die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu tragen.

§ 4

Die Benutzung ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Anlage zu dieser Benutzungsgebührenordnung ist.

§ 5

Gebührensschuldner ist der Benutzer sowie derjenige, der für die Gebühren eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Die Gebühr entsprechend dem Gebührenverzeichnis stellt die Gemeindeverwaltung dem Gebührensschuldner in Rechnung.

Die Benutzungsgebühren werden als Einnahme im Verwaltungshaushalt verbucht. Sie dienen zur Deckung des laufenden Aufwandes, den das Mietobjekt der Gemeinde verursacht.

§ 7

Die Gebührenordnung tritt am 01.12.1997 in Kraft.

Crostau, 18.11.1997

Stampniok
Bürgermeister